Vorlage Nr. 4202.1
Laufnummer 18794
Eingang 15. Oktober 2026

Kantonsrat des Kantons Zug
Herr Kantonsratspräsident Stefan Moos
Regierungsgebäude
Seestrasse 2
6300 Zug

Edlibach, 15. Oktober 2026

Motion von Tom Magnusson, Michael Riboni, Mirjam Arnold, Barbara Gysel, Tabea Zimmermann Gibson und Joelle Gaultier zur Schaffung einer Zuständigkeit der Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Sehr geehrter Herr Präsident

Hiermit reichen wir eine Motion mit folgendem Auftrag ein:

> ***Das Obergericht und das Verwaltungsgericht werden beauftragt, dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesbestimmungen vorzulegen, die einer Behörde den Auftrag erteilen, verbindlich zu klären, ob die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen von Kandidatinnen und Kandidaten für ein kantonales Gericht bereits im Vorfeld von Gerichtswahlen erfüllt sind.***

Begründung

Bei der Besetzung einer Ersatzrichterstelle am Zuger Obergericht kommt es Ende 2026 zu einer Volkswahl, obwohl nur eine Person nominiert wurde, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) erfüllt. Die zweite Person erfüllt die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, doch aus rechtlichen Gründen ist ein Rückzug des Wahlvorschlags ausgeschlossen. Dass die Annahme des Wahlvorschlags von Gesetzes wegen nicht widerrufen werden kann, ist in § 32a Abs. 4 WAG (BGS 131.1) festgehalten. Diese Regelung für **Majorzwahlen** gibt es auch für **Proporzwahlen**: § 32 Abs. 5 WAG. Sinn und Zweck der Regelung ist, dass Kandidatinnen und Kandidaten keinem Druck ausgesetzt sein sollen.

Im vorliegenden Fall hat Stefan Thöni in einer Medienmitteilung erklärt, dass er einen Fehler gemacht habe betreffend die Einschätzung der fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen. Diese sind in § 67 Abs. 1 Bst. b GOG (BGS 161.1) verankert und wurden im Amtsblatt sowie zusammen mit dem Regierungsratsbeschluss veröffentlicht: Regierungsratsbeschlüsse - Kanton Zug.

Dasselbe Problem hat sich bereits 2018 bei den Gesamterneuerungswahlen für die Zuger Gerichte gestellt, als ein Kandidat die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt eines Ersatzmitglieds des Straf- und des Kantonsgerichts nicht erfüllte. Der Regierungsrat hat sich damals an das geltende Recht gehalten: Geschäftsverzeichnis - Kanton Zug.

Im Kanton Zug ist bewusst keine Behörde zuständig, die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Gerichtsorganisationsgesetz (und neu auch gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz) **vorab zu prüfen**. Diese Frage wird erst gestellt, wenn der Kantonsrat abschliessend über die Gültigkeit einer Wahl Beschluss fasst, also bei der Validierung der Wahl.

Anders gesagt: Die Zuger Gesetzgebung bezeichnet **keine staatliche Behörde**, welche die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen von Kandidatinnen und Kandidaten für ein kantonales Gericht bereits **im**

Vorfeld von Gerichtswahlen zu prüfen hätte. Stattdessen hat der Gesetzgeber die **politischen Parteien** in die Pflicht genommen, darauf zu achten, dass die Voraussetzungen bei ihren Kandidatinnen und Kandidaten erfüllt sind (vgl. dazu den Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 1. März 2010 [Vorlage Nr. 1886.7 – 13392, Seite 12 zu § 67 GOG]: Geschäftsverzeichnis - Kanton Zug).
Die Staatskanzlei prüft im Vorfeld einer Wahl von Gesetzes wegen somit lediglich, aber immerhin, ob ein Wahlvorschlag die Voraussetzungen gemäss dem **Wahl- und Abstimmungsgesetz** erfüllt (und eben nicht auch solche nach dem Gerichtsorganisationsgesetz oder nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz). Geprüft wird dabei nach geltendem Recht primär, ob die kandidierenden und unterzeichnenden Personen im Stimmregister eingetragen sind, ob die eigenhändigen Unterschriften vorhanden sind und ob die Anzahl der Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern von Wahlvorschlägen den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht.

Mit dieser Lösung wurde den politischen Parteien eine Rolle im staatlichen Handeln zugeteilt, die über das für sie vorgesehene Mass hinausgeht. Es kann und soll durchaus vorkommen, dass Personen, die nicht Mitglied in einer politischen Partei sind, sich für Ämter zur Verfügung stellen. Hier soll und muss eine staatliche Behörde im Sinne einer Unterstützung die Wählbarkeitsvoraussetzungen prüfen und einen allfälligen «Holzweg» verhindern. Es handelt sich dabei nicht um eine politische Kontrolle, sondern darum zu vermeiden, dass erst viel zu spät ein Fehler behoben wird – was zu einer zeitweiligen Vakanz an einem Gericht und zu weiteren Mehrkosten führen kann.

Bei Fragen stehen die motionierenden Personen zur Verfügung. Vielen Dank für die Traktandierung.

Freundliche Grüsse

Tom Magnusson, Kantonsrat FDP, Menzingen
Michael Riboni, Kantonsrat SVP, Baar
Mirjam Arnold, Kantonsrätin Die Mitte, Baar
Barbara Gysel, Kantonsrätin SP, Zug
Tabea Zimmermann Gibson, Kantonsrätin ALG, Zug
Joelle Gaultier, Kantonsrätin GLP, Zug